

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stück 36

Düsseldorf, Samstag, den 8. September

1928

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 36.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, 12. September 1928, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Deutsche, besucht die Bäder des besetzten Gebiets!

Inhalt: Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung 237, Umgemeindung im Kreise Mettmann 237/238, Innungen 238, Dampfkesselüberwachungsverein 238, Enteignungen 238.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

956. Verfügung betr. Abrundung der Gebühren der Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung vom 14. Juni 1922 — K. V. 2. 3304 —.

In Ziffer 2 der Fortschreibungsgebührenordnung der Katasterverwaltung vom 14. Juni 1922 in der Fassung der Verfügung vom 11. Dezember 1923 — K. V. 2. 2854 — sind die Worte „volle Goldpfennige“ zu streichen. An deren Stelle ist zu setzen: „5 Rpf.“

Berlin, 20. August 1928.

Der Finanzminister. J. A.: Dr. Hog.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

957. Beschluß.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1927 (Preuß. Gesetzsaml. S. 211) wird nach Anhörung der Vertretungskörperschaften der beteiligten Stadtgemeinden Hardenberg-Neuiges, Langenberg, Welbert und des Kreisausschusses des Landkreises Mettmann die Umgemeindung der Gemarkung Kottberg und eines Teilgebietes von Richrath und Voßnaden von Hardenberg-Neuiges nach Welbert und die Umgemeindung der Gemarkungen Wallmichrath, Windrath, Nordrath und eines Teilgebietes von Richrath und Voßnaden von Hardenberg-Neuiges nach Langenberg nach Maßgabe der nachstehenden Grenzbeschreibungen und auf Grund der Flurgrenzen, wie sie in die den Eingemeindungsverträgen vom 22./25. März 1928 und 22./23. März 1928 anliegenden Katasterkarten eingetragen sind, beschlossen.

Düsseldorf, 22. Juni 1928. I. C. 733/28/1.
Der Bezirksausschuß zu Düsseldorf, I. Abteilung.
Dr. Perlia. Drammer. Dr. Dichgans.

Grenzbeschreibung.

Die neue Grenzlinie von Welbert umfaßt:

1. Die Gemarkung Kottberg ganz,
2. von den Gemarkungen Richrath und Voßnaden ein Gebiet, das begrenzt wird durch die südliche bzw.

östliche Seite der Parzellen, Gemarkung Richrath Nr. 91, 973/92, 829/92, 828/92, 94, 1015/93, 95, 1177/97, 96, 1036/238, 204, 203, 198, 779/201, 1180/201, 1183/202, 248, 1186/214, 239, 886/234, 428, 421, 420, 821/414, 1069/407, 1053/406, 1056/405, 568/404, 667/404, 403, 867/400, 868/401, 869/399, 352, 353, 368, 367, 366, Gemarkung Voßnaden Nr. 1049/47, 36, 1275/34, 48, 861/52, 1587/54, 53, 28, 1118/28 bis 637/12 und 13, sämtliche vorgenannten Parzellen nach Welbert fallend. Alsdann verläuft die Grenze längs des Weges von Gut Pollen nach Kupferdreh, die Parzelle Voßnaden 714/14 durchschneidend, bis 30 m südlich der Kupferdreher Grenze, bleibt sodann, Parzelle 7 Voßnaden durchschneidend, in einer Entfernung von 30 m parallel der Kupferdreher Grenze nach Osten gerichtet, bis zum Anschluß an Parzelle Voßnaden 8, läuft weiter nach Südosten, der östlichen Parzellengrenze von Parzelle 7 und der nördlichen Parzellengrenze von 5 folgend, bis zum Bacheinschnitt innerhalb Parzelle Voßnaden 8, folgt alsdann dem Bachlauf (Mitte-Bach) in nord-östlicher Richtung, Parzelle 8 und 9 durchschneidend, bis zum Übergang in die Kupferdreher Grenze.

Die neue Grenzlinie von Langenberg umfaßt:

1. Die Bauernschaft Wallmichrath, Windrath und Nordrath und zwar am Deilbach beginnend zwischen dem Grundstück von Schwid, Parzelle 823/53 und dem der Gemeinde Neuiges gehörenden Grundstück Parzelle 62, so daß das Grundstück von Schwid und ein Teil der Parzelle 62 bis zum Bach, welcher vom Fahrnscheidt kommt, nach Langenberg fällt. Dann im weiteren Verlauf die Donnerstraße überschreitend zwischen den Grundstücken von Tönnes, Parzelle 901/65, und Ruhlendahl, Parzellen 900/62, 902/66, 903/66, 77, 939/78, an der Grenze der Grundstücke von Schmahl und Tönnes entlang um den Besitz des Hofes „Küppersbruch“ herum derart, daß die Grundstücke von Brutscher, Parzellen 135, 136, 908/138 und 127 nach Langenberg, und von Rölle

nach Nebiges fallen. Weiter geht die Grenze an den Dahlmannschen Grundstücken Parzellen 87, 93, 94, 98, 99, 1041/103 und 102 entlang (diese nach Langenberg fallend), dann an den Grundstücken von Müddeldorf und Ronze, Parzellen 69, 70 und 71 entlang, um die „Kimbed“ und den „Schnegeflepen“ Parzellen 72, 73, 78, 122, 118, 115, 116, 117, 712/119, 708/128, 129 und 132 herum, an dem Grundstück von Lüdemann Parzelle Nr. 1236/128 entlang zwischen den Grundstücken von Zassenhaus und Abolfs, Parzellen Nr. 706/146 und 742/142 an die Langenberger Grenze anschließend.

2. Von der Bauernschaft Richrath und Bohnaden, am Bohnaden anfangend den Wald von Lomberg in der Richtung von Westen nach Osten Parzellen 9 und 8 durchschneidend am Waldrande Parzelle Nr. 7 entlang bis zur „Poller Birk“, dann an dem Weg entlang am Hof „Pollen“ vorbei in einem fast rechten Winkel bei Parzellen Nr. 1584/10, 1585/10 und 1582/55 an der Grenze von Lomberg und Kampmann entlang. Im Scheitel dieses Winkels liegt das ehemalige „Jägerhaus“ (jetzt Wallmichrath). Dann läuft die Grenze so, daß „Gauskamp“ und „Stiefges“ nach Belbert und „zur Straßen“ nach Langenberg fällt. Sie geht dann an den Grenzen von Kampmann, Parzellen Nr. 1090/64 und 63, Colsmann, Parzelle 712/369 und Giesenhaus, Parzellen 396 und 390, vorbei, umschließt den Müddelstoth und schließt zwischen den Grundstücken von Birk, Parzellen 1198/495 und 1200/495, Müddeldorf und Ruhlendahl an die Langenberger Grenze an.

958. Auf Grund des § 100 u. Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung ordne ich hiermit an, daß diejenigen Mitglieder der Zwangsinnung für das Friseur-, Damenfriseur- und Perückenmachergewerbe zu Duisburg, welche im Bezirk der Bürgermeisterei Ungermond ihr Gewerbe ausüben, aus der genannten Zwangsinnung mit dem 1. Oktober 1928 ausscheiden.

Düsseldorf, 8. August 1928. I. F. Nr. 5014.

Der Regierungs-Präsident.

959. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1928 eine Zwangsinnung für das Hochbau-, Tiefbau-, Eisenbeton- und Stukkateurgewerbe in dem Bezirke der Gemeinde Rheinhausen mit dem Sitze in Rheinhausen und dem Namen „Zwangsinnung für das Baugewerbe“ errichtet wird. Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Hochbau-, Tiefbau-, Eisenbeton- und Stukkateurgewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, 13. August 1928. I. F. Nr. 5309.

Der Regierungs-Präsident.

960. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1928 eine Zwangsinnung

für das Malerhandwerk in dem Bezirke der Bürgermeistereien Rheinberg, Camp, Hörstgen und Bierquartieren mit dem Sitze in Rheinberg und dem Namen „Maler-Zwangsinnung für die Bürgermeistereien Rheinberg, Camp, Hörstgen und Bierquartieren“ errichtet wird. Von dem vorgenannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Malergewerbe in dem genannten Bezirke betreiben, dieser Innung an. I. F. Nr. 5420.

Düsseldorf, 15. Aug. 1928. Der Regierungs-Präsident.
961. Dem Dipl.-Ing. Fritz Schmidt beim Rheinischen Dampfkesselüberwachungsverein in Düsseldorf sind die Berechtigungen ersten bis vierten Grades erteilt worden.

Düsseldorf, 3. September 1928. I. F. 1—4362.
Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

962. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Verbandsgrünfläche Duisburg Nr. 12 zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum des Landwirts Wilh. Stempel nebst drei Miteigentümern stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 14. September 1928**, 10 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg, Deichstraße, anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — G.S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 3. September 1928. F. IV. 351/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Koloff, Reg.-Zusp.

963. Enteignung von Grundeigentum.

Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Freilegung der Biesenstraße zu enteignende, in der Gemeinde Duisburg belegene, im Eigentum der Witwe Schreiner Wilh. Kleinstoll und Kinder stehende Grundeigentum habe ich Termin auf **Freitag, den 14. September 1928**, 16 Uhr, an Ort und Stelle in Duisburg-Neiderich, Ecke Biesen- und Baustraße anberaumt. Der Plan über die zur Enteignung stehenden Flächen kann bei der Gemeinde während der Dienststunden eingesehen werden. Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 — G.S. 221 — aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen. Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Essen, 3. September 1928. F. IV. 352/1.

Der Enteignungskommissar des Verbandspräsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
Koloff, Reg.-Zusp.